

76. (E. 1193 bis 1224.)

I. Zu §. 61 lagen nachstehende Anträge vor:

1. der auf E. 489 mitgetheilte Antrag, den §. 61 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

§. 61.
Uebertragung
gewisser, für
körperl.
geltender
Vorschriften
auf
Stiftungen.

§. 40. (61.) Die Vorschriften des §. 21 Absf. 1, 3, der §§. 22, 23, des §. 24 Absf. 1 und der §§. 25, 26 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung.

§. 41. (61.) Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt deren Vermögen an diejenigen, welche in der Stiftungsurkunde als die Anfallberechtigten bestimmt sind. Fehlt eine solche Bestimmung, so richtet die Anfallberechtigung sich, in Ermangelung reichsgesetzlicher Vorschriften, nach den Landesgesetzen des Ortes; an welchem die Stiftung ihren Sitz hatte.

Ist der Fiskus der Anfallberechtigte, so finden die Vorschriften über eine in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. In den übrigen Fällen muß eine Liquidation erfolgen; auf diese finden die Vorschriften der §§. 30 bis 35 entsprechende Anwendung.

2. den §. 61 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Vorschriften des §. 44 Absf. 1, 3, der §§. 44a, 44b, des §. 45 Absf. 1, der §§. 46, 47 und des §. 49 Absf. 1, Absf. 2 Satz 1, 2 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung.¹⁾

3. zu Antrag 1 der Aenderungsantrag:

- a) den §. 40 (61) des Antrags 1 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Vorschriften der §§. 46, 48g finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt bei Stiftungen, welche nicht von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden, von den Vorschriften der §§. 44 bis 45a.²⁾

- b) α. im §. 41 (61) Absf. 1 Satz 1 statt „Stiftungsurkunde“ zu setzen „Verfassung“;

- β. an Stelle des §. 41 (61) Absf. 2 zu bestimmen:

Sofern nicht über das Vermögen der erloschenen Stiftung der Konkurs eröffnet ist, muß eine Liquidation erfolgen; auf

¹⁾ Die Zitate des Antrags 2 beziehen sich, mit Ausnahme des dem Entw. angehörigen §. 47, auf von dem Antragsteller vorgeschlagene Paragraphen. Es sind mitgetheilt: der §. 44 Absf. 1, 3 und die §§. 44a, 44b auf E. 507 unter IV 2, der §. 45 Absf. 1 auf E. 518 unter VIII 2, der §. 46 auf E. 521 unter II 2, der §. 49 Absf. 1, Absf. 2 Satz 1, 2 auf E. 539 unter 1.

²⁾ Die Zitate des Antrags 3a beziehen sich auf die von dem Antragsteller vorgeschlagenen §§. 44, 44a, 44b, 45, 45a, 46, 48g. Es sind mitgetheilt: die §§. 44 und 44a auf E. 508 unter IV 3, der §. 44b auf E. 509 unter I 3, der §. 45 auf E. 516 unter VI 3, der §. 45a auf E. 520 unter I 1, der §. 46 auf E. 522 unter II 3, der §. 48g auf E. 539 unter VI 3 verbunden mit E. 523 unter III 1 und 2.

diese finden die Vorschriften der §§. 50 bis 56 entsprechende Anwendung. Ist der Fiskus der Anfallberechtigte, so finden die Vorschriften über eine in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung.

Im Laufe der Berathung wurden des Weiteren folgende Anträge gestellt:

4. im §. 61 die Verweisung auf den §. 44 Abs. 5 zu streichen und zum Erfasse derselben die Vorschrift aufzunehmen:

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so ist, soweit die Verfassung nicht ein Anderes bestimmt, zur Beschlußfassung die Zustimmung sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

5. im §. 61 die Verweisung auf den §. 44 Abs. 5 zu streichen und zum Erfasse derselben die Vorschrift aufzunehmen:

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so geben sie ihre Willenserklärungen durch Mehrheitsbeschlüsse ab, soweit die Verfassung nicht ein Anderes bestimmt.

6. den §. 41 (61) des Antrags 1 wie folgt zu ändern:

Abs. 1. Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt deren Vermögen an diejenigen, welche durch die Verfassung als anfallberechtigt bezeichnet sind.

Abs. 2. Die Vorschrift des §. 49 Abs. 2 Satz 2 der Vorl. Zuf.¹⁾ findet entsprechende Anwendung.

Abs. 3. (Wie §. 41 Abs. 2 des Antrags 1.)

Man beschloß, im Einzelnen zu prüfen, ob und inwieweit die im §. 61 und in den Anträgen citirten Bestimmungen bezw. die nach den Beschlüssen der Komm. an deren Stelle getretenen Vorschriften zur entsprechenden Anwendung auf privatrechtliche Stiftungen geeignet seien.

In Betreff
des §. 44
Abs. 1.

a) Der §. 44 Abs. 1, auf welchen der §. 61 zunächst verweist, setzt für Vereine das Erforderniß der Bestellung eines Vorstandes fest, legt dem Vorstande die Eigenschaft eines gesetzlichen Vertreters des Vereins bei und bestimmt, daß der Vorstand aus einer Person oder aus mehreren Personen bestehen könne. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf Stiftungen, welche nicht der Verwaltung durch eine öffentliche Behörde unterstellt sind, wurde von keiner Seite beanstandet. Dagegen tritt der Antrag 3a dem Ausspruch entgegen, daß die in Rede stehenden Bestimmungen auch auf solche Stiftungen anwendbar seien, welche von öffentlichen Behörden verwaltet werden. Zur Begründung dieser Ansicht wurde geltend gemacht, daß sich die Stellung und Organisation öffentlicher Behörden, welche mit der Verwaltung einer, sei es privatrechtlichen sei es öffentlichrechtlichen, Stiftung betraut seien, nicht nach den Satzungen des bürgerlichen Rechtes, sondern nach staatsrechtlichen Normen bestimme. Das B.G.B. müsse sich eines Eingriffs in diese staatsrechtlichen Normen enthalten und könne sich deshalb mit dem Vorstand einer Stiftung nur insoweit befassen, als derselbe nicht aus einer öffentlichen Behörde bestehe. Sehe man von dieser

¹⁾ Der §. 49 Abs. 2 Satz 2 der Vorl. Zuf. lautet:

Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken der Körperschaft entsprechenden Weise zu verwenden.

Beschränkung ab, so erzeuge man den falschen Schein, daß eine öffentliche Behörde, welcher die Verwaltung einer Stiftung zugewiesen sei, die im §. 44 Abs. 1 näher bezeichnete Rechtsstellung und Organisation durch die privatrechtliche Gesetzgebung des Reichs empfinde.

Die Mehrheit trat dieser Ansicht nicht bei. Sie ging davon aus, daß es zu den Aufgaben des B.G.B. gehöre, durch die Aufstellung geeigneter Bestimmungen allen privatrechtlichen Stiftungen die Verkehrsfähigkeit auf dem Gebiete des Privatrechts zu sichern. Diese Aufgabe bestünde auch dann, wenn die Stiftung von einer öffentlichen Behörde verwaltet werde, weil der letztere Umstand für die privatrechtliche Stellung der Stiftung an sich belanglos sei. Durch die Verweisung auf die entsprechende, für Vereine gegebene Vorschrift des §. 44 Abs. 1 treffe der Entw. für die Verkehrsfähigkeit der Stiftungen auf dem Gebiete des Privatrechts Fürsorge, ohne hierdurch, falls die Verwaltung einer öffentlichen Behörde zugewiesen sei, in die dem Staatsrecht angehörnden Normen des Behördenorganismus irgendwie einzugreifen.

b) Der §. 44 Abs. 2 verweist hinsichtlich der einem Vereinsvorstande dem Vereine gegenüber zukommenden Rechte und Pflichten auf bestimmte, für den Auftrag geltende Vorschriften. Der Antragsteller zu 3 befürwortete auch hier, die Verweisung nur in Ansehung solcher Stiftungen auszusprechen, welche nicht von öffentlichen Behörden verwaltet werden; er hob hervor, daß für die Rechte und Pflichten, welche eine öffentliche Behörde einer ihrer Verwaltung unterstellten Stiftung gegenüber habe, lediglich staatsrechtliche Grundsätze entscheidend seien.

In Betreff
des §. 44
Abs. 2.

Die Mehrheit lehnte die befürwortete Beschränkung ab. Sie erwog, daß die Vorschrift des §. 44 Abs. 2 nur dispositiver Natur sei. Werde ausgesprochen, daß sie auf Stiftungen entsprechende Anwendung finde, so verstehe sich von selbst, daß sie nicht Platz greife, wenn die Verfassung ein Anderes bestimme. Nach §. 60 richte sich die Verfassung einer Stiftung in erster Reihe nach dem Reichs- oder Landesgesetze. Die Landesgesetzgebung behalte hiernach freie Hand, die Anwendung der Mandatsgrundsätze auf das Verhältniß der Behörde zu der ihrer Verwaltung unterstellten Stiftung auszuschließen, wenn das Verhältniß nach den staatsrechtlichen Grundsätzen desjenigen Bundesstaats, in welchem die Behörde ihren Sitz habe, einer anderen Beurtheilung unterliege. Bei dieser Sachlage erscheine es unbedenklich, die Vorschrift in Ansehung aller Stiftungen für anwendbar zu erklären.

c) Gegen die Verweisung auf den zu §. 44 Abs. 4 des Entw. gefaßten Beschluß, nach welchem der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes eines Vereins durch das Statut mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden kann, erhob der Antragsteller zu 3 gleichfalls den Einwand, daß diese Vorschrift nur in Beschränkung auf Stiftungen, welche nicht von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden, für anwendbar zu erklären sei, da Beschränkungen der Vertretungsmacht einer mit der Verwaltung von Stiftungen betrauten öffentlichen Behörde lediglich in staats- und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen wurzelten.

In Betreff
des §. 44
Abs. 4.

Die Mehrheit lehnte die befürwortete Beschränkung ab. Der Ausspruch, daß die Vorschrift auf privatrechtliche Stiftungen überhaupt entsprechend an-

wendbar sei, habe nur den Inhalt, daß der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes einer Stiftung durch die Verfassung, somit auch durch das die Verfassung beherrschende Landesgesetz, mit Wirksamkeit gegen Dritte beschränkt werden könne. Dieser Rechtsatz sei auch dann zutreffend und unbedenklich, wenn eine öffentliche Behörde als Vorstand funktionire.

In Betreff
des
§. 44 Abs. 5.

d) Die weiterhin im §. 61 citirte Vorschrift des §. 44 Abs. 5, nach welcher zur Gültigkeit der Willenserklärungen eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vereinsvorstandes die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist, hat nach dem zu §. 44 Abs. 5 gefaßten Beschlusse (vergl. C. 512 bis 514 unter IV) die Aenderung erfahren, daß die Beschlußfassung, soweit nicht das Statut ein Anderes bestimmt, nach den für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften zu erfolgen habe. Der Antrag 3 geht auch hier dahin, daß diese Vorschrift nur auf Stiftungen, welche nicht von öffentlichen Behörden verwaltet werden, für entsprechend anwendbar zu erklären sei; der Antrag 4 schlägt vor, daß bei Stiftungen, anders als bei Vereinen, für die Beschlußfassung des mehrgliederigen Vorstandes als Regel das Kollektivprinzip gelten, somit die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich sein solle. Bei der Begründung dieser Anträge wurde Folgendes geltend gemacht: Das B.G.B. habe eine bezügliche Vorschrift nur in Ansehung derjenigen privatrechtlichen Stiftungen zu geben, welche nicht von öffentlichen Behörden verwaltet werden, da für die Geschäftsordnung und die Beschlußfassung öffentlicher Behörden die Grundsätze des Staatsrechts desjenigen Bundesstaats maßgebend seien, in welchem die Behörde ihren Sitz habe. Aber auch für privatrechtliche Stiftungen, welche nicht von öffentlichen Behörden verwaltet werden, unterliege die entsprechende Anwendung der zu §. 44 Abs. 5 beschlossenen Vorschrift, nach welcher für die Beschlußfassung des Vorstandes das Majoritätsprinzip gelten solle, begründeten Bedenken. Bei den Beschlüssen des Stiftungsvorstandes handele es sich hauptsächlich um Gegenstände, welche nach der Natur der Sache und nach dem muthmaßlichen Willen des Stifters einer unter der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder erfolgenden Entscheidung bedürftig seien. In Betracht kämen namentlich die Entscheidungen über die Verwendung der Einkünfte, insbesondere über die Vergebung von Stipendien und von anderen Reichnissen aus dem Stiftungsvermögen. Uebertrage der Stifter diese Entscheidung mehreren Personen, so beabsichtige er im Zweifel, durch diese Anordnung eine erhöhte Garantie für die stiftungsgemäße und gerechte Verwendung der Einkünfte zu schaffen, eine Garantie, welche nur bei der Anwendung des Kollektivprinzips in vollem Umfange gegeben sei. Das Kollektivprinzip bilde insbesondere bei Familienstiftungen das wirksamste Mittel, um eine Linie der Familie vor der Gefahr zu schützen, durch Majorisirung von Seiten der Vertreter der anderen Linien dauernd von dem Genuße der Stiftung ausgeschlossen zu werden. Praktische Unzuträglichkeiten habe diese Regelung nicht im Gefolge. Das Erforderniß der Einstimmigkeit werde im Gegentheile die wohlthätige Wirkung haben, daß sich die Vorstandsmitglieder in angemessener Weise verständigen. Den Schwierigkeiten, welche aus der Abwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder entstehen könnten, lasse sich durch die Gestattung schriftlicher Zustimmung beugen.

Die Mehrheit entschied sich dahin, den §. 44 Abs. 5 in der nach dem Beschlusse der Komm. geänderten Fassung auf Stiftungen für entsprechend anwendbar zu erklären, der Red.Komm. jedoch die Prüfung der Frage zu überlassen, ob die Anwendung auf die von einer öffentlichen Behörde verwalteten Stiftungen auszuschließen sei.

Erwogen war:

Die Gründe, welche die Komm. veranlaßten, für die Beschlüsse eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vereinsvorstandes in Abweichung von dem Entw. nur Stimmenmehrheit zu verlangen, sprächen auch dafür, bei den Beschlussfassungen des Vorstandes einer Stiftung von dem Erfordernisse der Stimmeinhelligkeit abzusehen. Ausschlaggebend sei auch hier der Gesichtspunkt, daß bei der Annahme des Prinzips der Einstimmigkeit eine erhebliche Erschwerung der Verwaltung der Stiftung entstehen könne. Es sei nicht anzunehmen, daß ein Mitglied des Vorstandes lediglich um deswillen, weil nothwendiger Weise eine Einigung erzielt werden müsse, einem seiner Meinung nach ungerechtfertigten Mehrheitsbeschlusse zustimmen werde. Die Einholung der Stimmen abwesender Vorstandsmitglieder könne wegen der damit verbundenen Verzögerung der Entscheidung zur Folge haben, daß die Wohlthaten der Stiftungen den zum Genuße derselben berufenen Personen gerade in einem Zeitpunkte vorenthalten würden, in welchem sie derselben am Meisten bedürftig seien. Aus der Berufung eines mehrgliederigen Vorstandes lasse sich nicht ohne Weiteres folgern, daß der Stifter die Gültigkeit der Vorstandsbeschlüsse an das Erforderniß der Einstimmigkeit habe knüpfen wollen. Eine solche Absicht sei vielmehr nur dann anzunehmen, wenn dieselbe in unzweideutiger Weise aus der Verfassung erhellte. Anlangend endlich die Ausdehnung der Vorschrift auf die von einer öffentlichen Behörde verwalteten Stiftungen, so handele es sich mehr um die Redaktionsweise, als um eine sachliche Frage, da die dispositive Natur der Vorschrift abweichenden Bestimmungen der Verfassung, und damit der Landesgesetze, Raum lasse.

e) Der §. 44 Abs. 6 hat durch die früheren Beschlüsse der Komm. In Betreff
Änderungen erfahren (vergl. S. 514 bis 517 unter V und VI).
des
§. 44 Abs. 6.

An seine Stelle sind Vorschriften getreten, welche sachlich folgenden Inhalt haben:

Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt es, wenn die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes erfolgt.

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind dieselben bei Gefahr im Verzug auf Antrag eines Betheiligten von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, für die Zeit bis zur Hebung des Mangels zu bestellen.

Die Mehrheit beschloß, diese Vorschriften auf die nicht von einer öffentlichen Behörde verwalteten Stiftungen für entsprechend anwendbar zu erklären. Darüber, daß die Vorschriften für Stiftungen dieser Art passen, bestand allseitiges Einverständniß. Dagegen trug die Mehrheit Bedenken, die Vorschrift auch auf Stiftungen auszudehnen, welche unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehen. Man erachtete nicht für angänglich, daß beispielsweise

in Fällen, in welchen eine Stiftung von einer Gemeinde verwaltet werde und der Vorstand der Gemeinde aus einer größeren Anzahl von Gemeindemitgliedern bestehe, für die Wirksamkeit einer der Stiftung gegenüber abzugebenden Willenserklärung die Mittheilung an irgend ein Mitglied des Vorstandes genügen solle. Noch weniger aber könne, wenn die verwaltende Behörde in Folge einer eingetretenen Vakanz zeitweilig eines zu ihrer Vertretung legitimirten Beamten ermangeln sollte, dem Amtsgerichte die Befugniß zugesprochen werden, diesen Mangel durch Bestellung eines besonderen Vertreters zu heben.

In Betreff
des
§. 44 Abs. 7.

f) Anlangend den Abs. 7 des §. 44, so war man darüber einig, daß die dispositiven Natur der zu den Abs. 2 und 5 des §. 44 beschlossenen, auf Stiftungen für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften im Gesetze zum Ausdrucke gebracht werden müsse.

In Betreff
des §. 45
Satz 1.

g) Die im §. 61 enthaltene Inbezugnahme des §. 45 Satz 1 hat sich durch den Strich der letzterwähnten Vorschrift erledigt (vergl. S. 517 ff. unter VIII).

In Betreff
des §. 45 a.

h) Im §. 45 a ist für Vereine verordnet, es könne durch das Statut bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen seien; der erwähnte Paragraph enthält des Weiteren die Vorschrift, daß sich die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte erstrecke, welche der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringe (vergl. S. 520 f. unter I).

Der Antrag 3 will diesen Paragraphen für entsprechend anwendbar erklären, soweit es sich um Stiftungen handle, welche nicht von öffentlichen Behörden verwaltet werden.

Die Mehrheit beschloß, dem Antrage 3 unter Erweiterung desselben auf alle privatrechtlichen Stiftungen stattzugeben; sie ging davon aus, daß die Erwägungen, welche bei Vereinen zur Aufnahme des §. 45 a geführt haben, auch hinsichtlich der Stiftungen zuträfen.

In Betreff
der §§. 46, 47.

i) Die entsprechende Anwendung der zu den §§. 46, 47 beschlossenen Vorschriften auf privatrechtliche Stiftungen wurde nicht beanstandet.

In Betreff
des §. 48 g.

k) Der Antrag 3 befürwortet, die Vorschrift des §. 48 g, nach welcher die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Vereins die Auflösung des Vereins zur Folge hat (vergl. S. 539 unter VI 3), auf privatrechtliche Stiftungen für entsprechend anwendbar zu erklären. Zur Rechtfertigung dieses Antrags wurde geltend gemacht, daß eine Stiftung, welche ihr Vermögen eingebüßt habe, die Ziele eines Zweckvermögens nicht mehr verfolgen könne; die Lage, in die sie gerathen sei, trage den Aufhebungsgrund in sich. Mit der bloßen Möglichkeit, daß ihr immerhin noch Zuwendungen gemacht werden könnten, sei nicht zu rechnen. Daraus, daß der §. 62 die Voraussetzungen, unter welchen Stiftungen erlöschen, im Allgemeinen der Normirung durch das Landesrecht überlasse, folge nicht, daß auch die Frage, ob die Konkursöffnung einen Erlösungsgrund bilde, zu übergehen sei. Die Konkursöffnung stehe in der in Betracht kommenden Beziehung nicht auf gleicher Linie mit anderen Thatbeständen, welche zum Erlöschen einer Stiftung führen können. Komme der Stiftungszweck in Wegfall oder trete eine Aenderung der Verhältnisse ein, welche eine Umwandlung der Stiftung gebiete, so greife die Staatsgewalt in Ausübung ihrer Hoheits-

rechte ein; die Konkursöffnung dagegen bestehe in einem privatrechtlichen Vorgange. Hierzu komme, daß die Landesrechte Vorschriften über die Einwirkung der Konkursöffnung auf den Bestand der Stiftungen nicht enthalten; schweige das Reichsrecht, so werde die Folge sein, daß die Frage entweder ungelöst bliebe, oder daß die Landesgesetzgebungen genöthigt würden, sich mit einer Gelegenheit zu befassen, welche reichsrechtlicher Regelung empfänglich und bedürftig sei.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Sie erwog: Gehe man mit dem Entw. davon aus, daß das Erlöschen einer Stiftung sich nach den Grundsätzen der Landesgesetze richten solle, so empfehle es sich nicht, einen einzelnen, überdies ziemlich unpraktischen Erlöschungsgrund reichsgesetzlich festzustellen. Der Antrag unterliege aber auch materiellen Bedenken. Die Konkursöffnung bilde nur einen Unterfall der allgemeinen Kategorie des Wegfalls des Vermögens. Spreche man im B.G.B. aus, daß die Eröffnung des Konkurses das Erlöschen der Stiftung nach sich ziehe, so entstehe die Frage, ob damit reichsrechtlich festgestellt sei, daß sonstiger Wegfall des Vermögens einen Erlöschungsgrund nicht bilde. Hierzu komme, daß der Stiftung nach der Erledigung des Konkursverfahrens möglicherweise noch ein Vermögensrest verbleibe, zumal die Eröffnung des Konkurses nicht nothwendig Insuffizienz voraussetze, sondern schon wegen Zahlungsunfähigkeit bezw. Zahlungseinstellung erfolgen könne.

1) Darüber, daß im Hinblick auf die Aenderungen, welche der §. 49 erlitten, bezüglich des Schicksals des Vermögens einer erloschenen Stiftung nicht auf den zu diesem Paragraphen gefaßten Beschluß (vergl. S. 542 bis 547 unter I und II) verwiesen werden könne, daß vielmehr hierüber eine selbständige Bestimmung getroffen werden müsse, war man einverstanden. Meinungsverschiedenheit bestand aber in der Richtung, ob hinsichtlich der Anfallberechtigung in erster Linie der Wille des Stifters (vergl. den §. 41 (61) des Antrags 1) oder die Reichs- bezw. Landesgesetze bestimmend sein sollen.

In Betreff
des §. 49.

Die Mehrheit entschied sich für die letztere Ansicht und demgemäß für die Annahme des Antrags 3 b a bezw. des Abs. 1 der im Antrage 6 vorgeschlagenen, zugleich aber auch für die Annahme der im Abs. 2 des letzteren Antrags vorgeschlagenen Bestimmung.

Erwogen war:

Wenn der Entw. nach §. 62 über das Erlöschen der Stiftungen keine Bestimmungen treffe, so erscheine es konsequent, die Entscheidung der Frage, an wen das Vermögen einer erloschenen Stiftung falle, der Landesgesetzgebung bezw. der Reichsspezialgesetzgebung zu überlassen. Dies bringe der Antrag 3 b a bezw. der mit ihm übereinstimmende Abs. 1 der im Antrage 6 vorgeschlagenen Bestimmungen dadurch zum Ausdruck, daß hinsichtlich der Bezeichnung des Anfallberechtigten auf die Verfassung verwiesen werde. Sei der Fiskus der Anfallberechtigte, so müsse ihm, in Gemäßheit des zu §. 49 gefaßten Beschlusses, die Verpflichtung auferlegt werden, das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden (Abs. 2 der im Antrage 6 vorgeschlagenen Bestimmungen).

Hinsichtlich der rechtlichen Stellung des Fiskus, der Nothwendigkeit einer Liquidation und der Art und Weise ihrer Vornahme seien dieselben Gesichtspunkte

punkte maßgebend, wie bei den Vereinen und es sei deshalb den Anträgen, soweit sie mit den zu §. 49 in diesen Beziehungen gefaßten Beschlüssen übereinstimmen, Folge zu geben.

In Betreff
des §. 57.

m) Die im §. 61 enthaltene Inbezugnahme des §. 57 hat sich durch den Beschluß, die betreffende Vorschrift in die R.D. zu verweisen, erledigt (vergl. C. 552 unter VIII).

§. 62 Abs. 1.
Landesgef.
Erfordernisse
für
Stiftungen.
Errichtung
mittels
Staatsakts.
Erlöschen.

II. Es folgte die Berathung des §. 62 Abs. 1.

Zu demselben lagen folgende Anträge vor:

1. der auf C. 489 mitgetheilte Antrag, zu bestimmen:

§. 42. (62.) Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche sich auf die Errichtung einer Stiftung durch Staatsakt und auf das Erlöschen oder die Umwandlung der Stiftungen beziehen, bleiben unberührt.

2. die Vorschrift zu fassen:

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche sich auf die Errichtung einer Stiftung mittelst Staatsakts sowie auf das Erlöschen oder die Umwandlung der Stiftungen beziehen, bleiben unberührt.

3. im §. 62 Abs. 1 die Worte „sowie diejenigen, welche sich auf die Errichtung einer Stiftung mittelst Staatsaktes und auf das Erlöschen einer Stiftung beziehen“ zu streichen oder die im Antrag 1 vorgeschlagene Bestimmung in das C.G. zu verweisen.

Die Komm. beschloß, den Antrag 1 unter Streichung der Worte „die Errichtung einer Stiftung durch Staatsakt und auf“ anzunehmen, und überließ der Red.Komm., zu prüfen, ob die so gefaßte Bestimmung eventuell in das C.G. zu verweisen sei.

Erwogen war:

Der Vorbehalt landesgesetzlicher Vorschriften, welche die Errichtung einer Stiftung von noch anderen Erfordernissen als dem im §. 58 Satz 1 und im §. 59 bezeichneten Erfordernissen abhängig machen, erübrige sich, nachdem beschlossen worden, daß es zur Errichtung einer Stiftung staatlicher Genehmigung bedürfe. Was die Errichtung von Stiftungen durch einen Staatsakt anbelange, so beziehe sich dieser Entstehungsgrund nur auf öffentlichrechtliche Stiftungen und sei deshalb hier nicht zu erwähnen. Der im §. 61 Abs. 1 enthaltene weitere Satz, daß die Voraussetzungen für das Erlöschen einer Stiftung sich nach den Landesgesetzen richten sollen, sei von keiner Seite beanstandet und aus den in den Mot. angegebenen Gründen zu billigen. Zur Verdeutlichung empfehle es sich, neben dem Erlöschen auch die Umwandlung der Stiftung zu erwähnen. Ob die in dieser Gestalt beschlossene Bestimmung im Entw. zu belassen oder in das C.G. zu verweisen sei, könne der Red.Komm. anheimgegeben werden.

III. Es war beantragt:

hinter dem §. 62 eine Vorschrift folgenden Inhalts einzuschalten:

Auf eine Stiftung, deren Verwaltung durch das Stiftungsgeschäft mit einer schon bestehenden Stiftung oder Anstalt ausdrück-

Stiftung
unter
Verwaltung
einer
anderen
Stiftung.

lich oder stillschweigend verbunden ist, finden die §§. 36 bis 42 entsprechende Anwendung¹⁾.

Der Antrag wurde unter dem Vorbehalte der Wiedereinbringung bei der Berathung des Abschnitts über die Schenkung vorläufig zurückgezogen.

IV. Zu §. 63 lagen nachstehende Anträge vor:

§. 63.
Fiskus.

1. der auf §. 489 mitgetheilte Antrag, zu bestimmen:

§. 43. (63.) Die Vorschriften des §. 21 Abs. 1, der §§. 22, 23, des §. 24 Abs. 1 und des §. 25 gelten auch für öffentlichrechtliche Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten.

2. den §. 63 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Die Vorschriften des §. 21 Abs. 1, der §§. 22, 25 und 26 gelten auch für öffentlichrechtliche Körperschaften²⁾.

Auf öffentlichrechtliche Anstalten, welche sich als Stiftungen darstellen, finden die für Stiftungen geltenden Vorschriften, auf andere öffentlichrechtliche Anstalten die im vorstehenden Absätze erwähnten Vorschriften Anwendung.

3. den §. 63 zu fassen:

Die Vorschrift des §. 46 findet auf den Fiskus und die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von der Vorschrift des §. 48g Abs. 2³⁾ in Ansehung derjenigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, bei welchen nicht die Zulässigkeit des Konkurses ausgeschlossen ist.

4. den §. 43 des Antrags 1 zu fassen:

Die Vorschriften des §. 21 Abs. 1, der §§. 22, 23 und des §. 24 Abs. 1 gelten auch für öffentlichrechtliche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten. Die Vorschriften des §. 25 finden auf eine juristische Person des öffentlichen Rechtes Anwendung, wenn dieselbe in ein Verhältniß des bürgerlichen Rechtes eintritt und die Beziehung sich auf ein Verhältniß dieser Art bezieht.

5. den §. 43 des Antrags 1 zu fassen:

Die Vorschriften des §. 21 Abs. 1, der §§. 22, 23, des §. 24 Abs. 1 und des §. 25 gelten auch für öffentlichrechtliche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, und zwar für Körperschaften die Vorschriften des §. 25 auch dann, wenn die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung von dem Beamten oder Vertreter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt begangen ist.

6. für den Fall, daß beschlossen werden sollte, die Körperschaft hafte auch für diejenige zum Schadenersatz verpflichtende Handlung, welche ein Vertreter (Beamter) in Ausübung einer ihm anvertrauten öffentlichen

¹⁾ Die citirten §§. 36 bis 42 sind §. 488, 489 mitgetheilt.

²⁾ Die im Antrage 2 citirten Bestimmungen sind auf §. 482, 483 mitgetheilt.

³⁾ Der Inhalt des hier citirten §. 48g Abs. 2 ergibt sich aus den auf §. 523 unter III 1 und 2 mitgetheilten Anträgen.

Gewalt vorgenommen hat, diesem Beschlusse durch folgende Bestimmung Ausdruck zu geben:

Die Vorschrift des §. 46 findet auch dann Anwendung, wenn die zum Schadenserzage verpflichtende Handlung in Ausführung von Verrichtungen begangen worden ist, welche der Vertreter kraft einer ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt (oder: kraft öffentlicher Machtbefugnisse) vorzunehmen hatte.

Gesetzliche Bestimmungen, welche die Haftbarkeit des Beamten beschränken oder an gewisse Voraussetzungen binden, finden auch auf die Haftpflicht der Körperschaft Anwendung.

7. für den Fall der Ablehnung der Anträge 5 und 6 dem § 43 des Antrags 1 beizufügen:

Insofern das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, findet die Vorschrift des §. 46 keine Anwendung, wenn der Vertreter die zum Schadenserzage verpflichtende Handlung kraft öffentlichrechtlicher Machtbefugnisse vorgenommen hat.

Uebertragung
gewisser, für
jurist. Pers.
des Privat-
rechts
geltender
Vorschriften
auf jurist.
Personen des
öffentl.
Rechtes.

Die Berathung wandte sich auf Grund der Anträge der Ermittlung derjenigen für die Vereine und für die privatrechtlichen Stiftungen beschlossenen Vorschriften zu, welche geeignet sind, auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung zu finden. Der Antrag 2, welcher auf der Voraussetzung beruhte, daß nur in Ansehung der Körperschaften, nicht auch in Ansehung der Stiftungen, zwischen juristischen Personen, die dem Privatrecht, und solchen, die dem öffentlichen Rechte angehören, zu unterscheiden sei, wurde von dem Antragsteller zurückgezogen, da die Mehrheit der Komm. daran festhielt, daß die erwähnte Unterscheidung unter Zugrundelegung der im 74. Prot. (S. 586 unter II) bezeichneten Merkmale auch für Stiftungen zutreffe.

Die Mehrheit beschloß, den Antrag 3 unter Ablehnung der übrigen Anträge anzunehmen.

Erwogen war:

In Betreff
des §. 44
Abs. 1, 4.

a) Es sei weder nothwendig noch angemessen, in dem B.G.B. auszusprechen, daß jede juristische Person des öffentlichen Rechtes einen aus einer oder aus mehreren Personen bestehenden Vorstand haben müsse (§. 21 Abs. 1 des Antrags 1, §. 44 Abs. 1 Satz 1, 3 des Entw.), daß der Vorstand die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters habe und daß der Umfang seiner Vertretungsmacht durch die Verfassung mit rechtlicher Wirksamkeit gegen Dritte beschränkt werden könne (§. 22 des Antrags 1, §. 44 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4). Das in diesen Beziehungen Erforderliche und Entscheidende ergebe sich aus den Normen des öffentlichen Rechtes. Das bürgerliche Recht habe jedes von dem öffentlichen Rechte geschaffene Rechtssubjekt als ein solches anzuerkennen und die von dem öffentlichen Rechte für diese Rechtssubjekte gegebene Daseinsordnung sowie die in ihrer Verfassung geregelte Vertretung sei auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes maßgebend. Dem öffentlichen Rechte müsse überlassen bleiben, die Verfassung der seinem Bereich angehörigen juristischen Personen, sofern sie darauf angewiesen seien, als rechtsfähige Subjekte an dem privatrechtlichen Verkehre Theil zu nehmen, so auszugestalten, daß sie im Stande seien, diese Theilnahme zu bethätigen.

Von Seiten der Minderheit wurde diesen Ausführungen entgegengehalten, daß das bürgerliche Recht die ihm gezogenen Grenzen keineswegs überschreite, sondern sich durchaus innerhalb derselben halte, wenn es ausspreche, daß diejenigen Vorschriften, welche für den privatrechtlichen Verkehr juristischer Personen mit Dritten maßgebend seien, auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechtes Anwendung fänden. Zu diesen Vorschriften gehöre in erster Reihe der privatrechtliche Satz, daß die juristische Person zur Bethätigung ihres Willens auf dem privatrechtlichen Gebiet eines Organs bedürfe, welches die Fähigkeit und die Macht besitze, gleich einem gesetzlichen Vertreter Namens der juristischen Person zu handeln.

b) Wie sich das B.G.B. in Ansehung öffentlichrechtlicher juristischer Personen einer Vorschrift über die Nothwendigkeit und über die Rechtsstellung des Vorstandes enthalten müsse, so habe es auch keine Vorschrift über die Erfordernisse der Beschlußfassung des Vorstandes (§. 23 Abs. 1 des Antrags 1, §. 44 Abs. 5 und 7 des Entw.) zu geben. Man könne auch, ohne in unzuträglicher Weise in das öffentliche Recht einzugreifen, nicht verordnen, daß es genüge, wenn die Abgabe einer Passiverklärung nur von einem Vorstandsmitglied entgegengenommen werde oder daß das Amtsgericht für die Bestellung zeitweise fehlender Vorstandsmitglieder zu sorgen habe (§. 23 Abs. 2 des Antrags 1, §. 44 Abs. 6 des Entw.). Anlangend den im Antrag 1 zitierten §. 24 Abs. 1, so sei derselbe durch die zu §. 45 des Entw. beschlossene Streichung der bezüglichen Bestimmung weggefallen.

In Betreff
des §. 44
Abs. 5, 6 und
des §. 45.

c) Zu §. 46 des Entw. (§. 25 des Antrags 1) ist beschlossen worden, daß ein Verein für den Ersatz des Schadens hafte, welchen der Vorstand, ein Mitglied desselben oder ein sonst verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zukommenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufüge; zu §. 61 des Weiteren, daß diese Vorschrift auf privatrechtliche Stiftungen entsprechende Anwendung finde. Darüber, daß die Vorschrift auch in Ansehung juristischer Personen des öffentlichen Rechtes für entsprechend anwendbar erklärt werden müsse, bestand Einverständnis. Dagegen ergab sich eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob diese Haftpflicht, wie dies der Intention des Entw. entspreche (Mot. I S. 103), bezüglich öffentlichrechtlicher Körperschaften im B.G.B. nur für diejenigen Handlungen festzusetzen sei, welche in Ausübung privatrechtlicher Vertretungsmacht vorgenommen werden, oder ob durch eine Norm des bürgerlichen Rechtes festgestellt werden solle, daß die öffentlichrechtliche Körperschaft auch dann hafte, wenn der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt durch Vornahme einer zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung einen Dritten geschädigt habe. Der Antrag 4 vertritt die erst erwähnte Alternative und bezweckt, diesen beschränkten Inhalt der Vorschrift durch eine ausdrückliche Bestimmung hervorzuheben und außer Zweifel zu stellen. Der Antrag 5 vertritt den entgegengesetzten Standpunkt. Der Antrag 7 bezieht, hierin mit dem Antrage 4 übereinstimmend, für den Fall der Statuierung der beschränkten Haftpflicht, die Klarstellung der Beschränkung. Der Antrag 6 endlich bringt für den Fall der Billigung des dem Antrage 5 zu Grunde liegenden Prinzips die Aufnahme einer zusätzlichen Vorschrift des Inhalts in Vorschlag, daß gesetzliche

In Betreff
des §. 46.

Bestimmungen, welche die Haftbarkeit der Beamten beschränken oder an gewisse Voraussetzungen binden, auch in Ansehung der Haftpflicht der Körperschaft anwendbar seien. Zur Rechtfertigung des Antrags 6 wurde geltend gemacht:

Wenn behauptet werde, daß eine öffentlichrechtliche Körperschaft auf Grund der ihr vom Gesetz auferlegten Haftpflicht um deswillen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet sei, weil ein Beamter der Körperschaft diesen Schaden durch eine bei Ausübung seiner Funktionen vorgenommene, zum Ersatze verpflichtende Handlung verursacht habe, so müsse vor Allem darüber entschieden werden, ob die dem Beamten zur Last gelegte Handlung den Thatbestand einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse bezw. der Unterlassung einer dem Beamten obliegenden Amtshandlung enthalte oder ob dies nicht der Fall sei. Die Entscheidung dieser, die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Handlungsweise des Beamten betreffenden Vorfrage sei öffentlichrechtlicher Natur und müsse der Zuständigkeit derjenigen Behörden vorbehalten bleiben, welche nach dem in den Bundesstaaten geltenden Staatsrechte zu ihrer Erledigung berufen seien. Das E.G. z. G.B.G. habe diesem Sachverhalte, soweit es sich um die Verfolgung des Beamten handele, durch den im §. 11 zu Gunsten des Landesrechts ausgesprochenen und näher präzisirten Vorbehalt Rechnung getragen. Wie hiernach die Verfolgung eines öffentlichen Beamten landesrechtlich an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde (des obersten Verwaltungsgerichtshofs bezw. des Reichsgerichts) gebunden werden könne, so müsse es zulässig sein, auch die Inanspruchnahme der für den Beamten haftenden Körperschaft landesrechtlich von der gleichen Vorentscheidung abhängig zu machen und dadurch zu verhüten, daß Streitigkeiten über die Grenzen der Befugnisse der Verwaltungsbehörden auf dem Wege einer gegen die Körperschaft erhobenen Entschädigungsklage vor die bürgerlichen Gerichte gezogen würden. Soweit der Antrag dahin gehe, auf die Haftpflicht der Körperschaft nicht nur diejenigen gesetzlichen Vorschriften für anwendbar zu erklären, welche die Haftbarkeit des Beamten an gewisse Voraussetzungen binden, sondern auch diejenigen, welche die Haftbarkeit des Beamten beschränken (vergl. insbesondere Entw. §. 736 Abs. 3), so könne zugegeben werden, daß sich dieser Satz schon aus dem §. 46 ergeben möge; es erscheine aber immerhin rathlich, denselben besonders hervorzuheben. Der zweite Abs. der im Antrage 6 vorgeschlagenen Bestimmungen solle nicht nur dann gelten, wenn der Beamte der öffentlichrechtlichen Körperschaft in Ausübung öffentlicher Machtbefugnisse, sondern auch dann, wenn er in Privatangelegenheiten der Körperschaft gehandelt habe; auch im letzteren Falle berühre die Vorfrage die dienstliche Stellung des Beamten und folgeweise das öffentliche Recht; dazu komme, daß in der Praxis beide Fälle nicht immer leicht auseinander zu halten seien und daß auch der §. 11 d. E.G. z. G.B.G. die angedeutete Unterscheidung nicht mache.

Bei der Berathung wurde die Frage, inwiefern es angänglich und rathlich sei, im G.B. zu entscheiden, ob öffentlichrechtliche Körperschaften, insbesondere der Staat und Gemeinden, auch für den Schaden zu haften haben, welchen Beamte in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten zufügen, unter Abwägung der für und wider sprechenden Gründe und unter Berücksichtigung der in der Literatur, in den Aeußerungen der Regierungen und in der Rechtsprechung geltend gemachten Gesichtspunkte einer eingehenden Erörterung

unterzogen. Von Seiten derjenigen Mitglieder, welche für die im G.B. auszusprechende Haftpflicht eintraten, wurde namentlich geltend gemacht, daß die Frage als eine Frage des Privatrechts aufzufassen sei, daß sie reichsrechtlicher Lösung bedürfe und daß ihre Bejahung als ein Gebot der Gerechtigkeit erscheine.

Die Beschlußfassung erfolgte in der Weise, daß zunächst darüber abgestimmt wurde, ob, falls in dem G.B. eine die in Rede stehende Haftpflicht aussprechende Vorschrift aufgenommen werden sollte, zugleich der Zusatz, welchen der Abs. 2 der im Antrage 6 vorgeschlagenen Bestimmungen enthalte, Aufnahme zu finden habe. Die Mehrheit bejahte dies, jedoch mit der Beschränkung, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Haftbarkeit der Beamten an gewisse Voraussetzungen binden, auf die Haftpflicht der Körperschaft nur dann Anwendung finden sollen, wenn der Beamte den Schaden in Ausübung einer ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügt habe. Bei der sodann erfolgten prinzipialen Abstimmung wurde die Aufnahme einer die Haftpflicht bejahenden Vorschrift mit 8 gegen 8 Stimmen unter Stichentscheid des Vorsitzenden abgelehnt.

Erwogen war:

Die Verhältnisse, bei welchen die Verantwortlichkeit des Staates, der Gemeinden zc., für in Ausübung öffentlicher Machtbefugnisse vorgenommene Beamtenhandlungen in Frage kommen könne, seien so verschiedener Art, daß es höchst zweifelhaft erscheine, ob ein allgemeiner Rechtsatz aufgestellt werden könne, welcher eine für alle Fälle zutreffende Entscheidung verbürge. Sehe man aber auch von den sich hieraus ergebenden Bedenken ab, so müßte die Kodifikation des bürgerlichen Rechtes sich eines Eingreifens in diese Materie schon um deswillen enthalten, weil die Anerkennung der Haftpflicht auf das Tiefste in das öffentliche Recht einschneiden würde und eine in ihrer Tragweite schwer übersehbare finanzielle Belastung der Staaten zur Folge haben könnte.

Im Anschluß an die getroffene Entscheidung wurde beschlossen, dem Art. 56 des Entw. d. C.G. eine Fassung zu geben, welche klarstellt, daß unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der denselben anvertrauten öffentlichen Gewalt einem Dritten zugefügten Schaden. Damit erledigte sich der zweite Satz des im Antrage 4 vorgeschlagenen §. 43 und der Antrag 7.

Entw. d. C.G.
Art. 56.

d) Die Aufnahme einer dem zweiten Satze des im Antrage 3 vorgeschlagenen §. 63 entsprechenden Vorschrift wurde gebilligt.

In Betreff
des §. 47.

e) Der Vorschlag, neben den öffentlichrechtlichen Körperschaften und Stiftungen im Besonderen auch den Fiskus und die öffentlichrechtlichen Anstalten zu erwähnen, wurde von der Komm. gleichfalls gebilligt.

In Betreff der Anstalten war man der Ansicht, daß dieselben, soweit sie auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes vorkämen, unter die privatrechtlichen Stiftungen fielen und daß sich deshalb die Anwendbarkeit der für privatrechtliche Stiftungen gegebenen Vorschriften auf privatrechtliche Anstalten von selbst ergebe. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes dagegen erhebe sich nicht selten Zweifel darüber, ob eine Anstalt den Körperschaften oder den Stiftungen zuzurechnen sei.

Anstalten des
öffentlichen
Rechtes.

Durch den vorerwähnten Beschluß erledigte sich der die Berücksichtigung des Anstaltsbegriffs betreffende Vorbehalt auf S. 497, 498 unter II c.